

Beschluss Nr. 428/2026

Schwyz, 9. Juni 2026 / jh

Versandt am: 16. Juni 2026

EDI: Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte)

Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. März 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) zur Vernehmlassung bis 29. Juni 2026 unterbreitet.

Am 14. Juni 2024 hat das Parlament die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) verabschiedet, mit dem die folgenden Motionen umgesetzt werden sollen: 18.3765 Brand «Zeitgemässer elektronischer Datenaustausch zwischen Gemeinden und Krankenversicherern», 18.4209 Hess «Wohnsitzfrage, Krankenkassenprämie und stationäre Anteile der Kantone. Weniger Bürokratie, weniger Fehler» und 17.3311 Brand «Phantome aus dem Risikoausgleich entfernen».

Was den Datenaustausch betrifft, sieht der Entwurf zur Revision der KVV eine Delegation der Kompetenz an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vor, damit dieses in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Versicherern das einheitliche Verfahren regelt.

Der andere Teil der Revision betrifft das Verfahren zur Sistierung von Versicherten, die für die Versicherer nicht mehr erreichbar sind, also von nicht kontaktierbaren Versicherten.

2. Erwägungen

Das federführende Departement des Innern (DI) hat die übrigen Departemente zum Mitbericht eingeladen und die Sozialversicherungsanstalt Schwyz (SVA Schwyz) als kantonales Durchführungsorgan der individuellen Prämienverbilligung mit dem Entwurf einer Vernehmlassungsantwort beauftragt.

Die übrigen Departemente und das Amt für Gesundheit und Soziales haben auf Mitberichte verzichtet.

Im neuen Artikel 10a KVV ist eine Kompetenzdelegation vorgesehen, damit das EDI das einheitliche Datenaustauschverfahren regeln kann. Der Datenaustausch betrifft in erster Linie folgende Themen: Die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht (Bestimmung des Arbeitskantons der Grenzgänger, Feststellung des Wohnorts der versicherten Person, Bestimmung des zuständigen Kantons und der Prämienhöhe), Doppel- und Mehrfachversicherungsfälle (z. B. Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, Versicherte mit Zahlungsrückständen), Versicherte, die nicht mehr kontaktiert werden können sowie die Bestimmung des Versichertenbestandes von Personen, die Sozialhilfe beziehen (z. B. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung). Der Prozess, wie die Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten sistiert und wieder aktiviert wird, wird im neuen Artikel 10c KVV definiert. Die vom EDI vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen sind grundsätzlich sachgerecht. Auf einzelne Vorbehalte wird in der beiliegenden Vernehmlassung detailliert eingegangen.

Die Vorlage hat Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons, weil sie betreffend Umsetzung des Datenaustauschs nach einem einheitlichen Verfahren und durch die Ausarbeitung des Konzepts für den Datenaustausch zu aktuell noch nicht bezifferbaren Umsetzungskosten bei der SVA Schwyz als zuständiger kantonaler Durchführungsstelle führt. Weiter ist der Umfang der Meldungen an die kantonale Stelle schwer abschätzbar. Der Aufwand der kantonalen Stellen ist dementsprechend nur schwer quantifizierbar und kann je nach erforderlichem Abklärungsaufwand erheblich ausfallen. Die Kosten des Aufwands der kantonalen Stelle trägt der Kanton Schwyz.

Der Regierungsrat nimmt von den Beschlüssen des Bundesparlaments und den darauf basierenden Vorschlägen des EDI Kenntnis und unterstützt unter Vorbehalt der in der beiliegenden Vernehmlassung detailliert aufgeführten Punkte die daraus folgenden Anpassungen an der KVV zur Verbesserung des Datenaustauschs.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung per E-Mail an aufsicht@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.
2. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Sozialversicherungsanstalt Schwyz; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Schwyz, 9. Juni 2026

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 20. März 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102): «Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte» zur Vernehmlassung bis 29. Juni 2026 unterbreitet.

Wir nehmen von den Beschlüssen des Bundesparlaments sowie den darauf basierenden Vorschlägen des EDI Kenntnis und unterstützen grundsätzlich die daraus folgende, notwendige Anpassung der KVV zur Verbesserung des Datenaustauschs. Dies unter dem Vorbehalt, dass nachfolgender Punkte Berücksichtigung in der Vorlage finden:

Art. 10c Abs. 1 KVV / Erläuternder Bericht Ziffer 2.2.1 Absatz 2

Es ist klar zu definieren, welche konkreten Massnahmen der Versicherer zu treffen hat, wenn er eine nicht kontaktierbare versicherte Person in seinem Bestand führt. Der Inhalt gemäss erläuterndem Bericht reduziert den relevanten Nachweis faktisch auf die erfolglose postalische Zustellung der Zahlungsaufforderung. Weitere Sorgfaltspflichten oder Nachforschungen werden nicht normiert.

- Die Anforderungen an die Kontaktbemühungen der Versicherer bleiben unbestimmt.
- Es ist unklar, welche Mindestabklärungen vor einer Meldung an die kantonale Stelle erwartet werden.
- Ohne Präzisierung besteht das Risiko einer uneinheitlichen Vollzugspraxis zwischen den Kantonen.
- Es sind Mindeststandards für Kontakt- und Abklärungsbemühungen zu definieren.

Art. 10c Abs. 1 KVV / Erläuternder Bericht Ziffer 2.2.1 Absatz 5

Der Zeitpunkt der Sistierung ist explizit zu regeln (ab Meldung, ab Verfügung, rückwirkend oder ab Ablauf der dreimonatigen Frist). Ebenso ist festzulegen, ab wann:

- keine Prämien mehr geschuldet sind;
- die versicherte Person nicht mehr im Risikoausgleich berücksichtigt wird.

Art. 10c Abs. 1 KVV / Erläuternder Bericht Ziffer 2.2.1 Absatz 6

Die Form der Sistierung ist ausdrücklich zu regeln. Ohne entsprechende Präzisierungen drohen Vollzugsunterschiede zwischen den Kantonen. Insbesondere ist zu klären:

- ob eine anfechtbare Verfügung zu erlassen ist;
- wem diese zu eröffnen ist;
- wie bei unbekanntem Aufenthalt vorzugehen ist;
- und welche verfahrensrechtlichen Mindestgarantien gelten.

Art. 10c Abs. 1 KVV / Erläuternder Bericht Ziffer 2.2.1 Absatz 7

Der Inhalt des erläuternden Berichts lässt darauf schliessen, dass die kantonale Stelle gestützt auf die Meldung des Versicherers und den Zustellnachweis sistiert, ohne umfassende eigene Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen. Der Prüfungsumfang der kantonalen Stelle ist jedoch nicht ausdrücklich definiert. Nicht geregelt ist insbesondere:

- ob die kantonale Stelle materielle Zweifel abklären muss;
- wie bei widersprüchlichen Daten vorzugehen ist;
- ob ein einzelner erfolgloser Zustellversuch genügt;
- ob ein Registerabgleich (z. B. SEM, Einwohnerregister) vorzunehmen ist;
- ob ein allfälliger Wegzug ins Ausland zu prüfen ist;
- und ob das Fortbestehen der Versicherungspflicht materiell zu prüfen ist.

Unklar ist zudem die Finanzierungsregelung während der Sistierung sowie nach einem allfälligen Ausschluss aus dem Versichertenbestand. Insbesondere bleibt offen, wie folgende Konstellationen zu behandeln sind: Eine Person ist sistiert, schuldet keine Prämien mehr, wird allenfalls nicht mehr im Versichertenbestand geführt, lebt aber weiterhin in der Schweiz und benötigt medizinische Leistungen.

Die Vorlage regelt die Leistungs- und Kostentragung in diesen Fällen ungenügend. Insbesondere bleibt offen:

- ob und in welchem Umfang Versicherer weiterhin leistungspflichtig bleiben;
- wer ungedeckte Behandlungskosten trägt;
- welche Folgen sich für stationäre Notfallbehandlungen ergeben;
- und wie Versorgungslücken verhindert werden sollen.

Ohne entsprechende Präzisierungen drohen erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Art. 10c Abs. 4 KVV / Erläuternder Bericht Ziffer 2.2.4

Im erläuternden Bericht (Ziffer 2.2.4) wird ausgeführt, dass der Versicherer die kantonale Stelle informiert, wenn während 18 Monaten kein Kontakt mit der versicherten Person besteht. In der Synopse sowie in Art. 10c Abs. 4 KVV wird hingegen vorgesehen, dass die kantonale Stelle den Versicherer informiert. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

Diese Abweichung stellt nicht nur eine formale Inkonsistenz dar, sondern bedeutet auch eine relevante Änderung der Prozesslogik bzw. ein Rollenwechsel im Vollzug. Während in den Erläuterungen

weiterhin von einem aktiven Versicherer ausgegangen wird, der die kantonale Stelle informiert, sieht der Verordnungstext eine umgekehrte Informationsrichtung vor. Bisher ging man immer klar von einem aktiven Versicherer aus, welcher die kantonale Stelle zu informieren hat. Dies soll auch so bleiben.

Der Umfang der Meldungen der Versicherer an die kantonale Stelle ist schwer abschätzbar. Der Aufwand der kantonalen Stellen ist dementsprechend nur schwer quantifizierbar und kann je nach erforderlichem Abklärungsaufwand erheblich ausfallen. Die Kosten des Aufwands der kantonalen Stelle tragen die Kantone.

Unsere Kontaktperson ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Schwyz: Peter Geisser, peter.geisser@sva-sz.ch.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber